

Länderübersicht Kita: **PERSONALSTANDARDS**

(Angaben sind ggf. zu differenzieren - jeweils unter Quellenangabe - nach Mindeststandards, geförderte Standards, etc. Es sind Stellen (VbE) des beschäftigten Personals ausgewiesen, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt.)

Land (Quelle/Datum)	Gruppengröße/Personalausstattung					Betreuungszeiten (in Bezug auf Personal)	Freistellung Leitung/Erz.Verfüg.zeit
	0 – 3 jährige Kinder	3 Jahre - Einschulung	Schulkinder	altersübergreifende Gruppen	Sonstige		
<p>Baden-Württemberg</p> <p>Stand: Dezember 2012</p> <p><u>Quelle:</u></p> <p><u>Quelle:</u> Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO); Link zur KiTaVO:1</p>	<p>Es bestehen keine gesetzlichen Regelungen für Kinderkrippen (KiTaVO gilt nicht)</p>	<p>Am 25.11.2010 wurde (erstmalig) die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) erlassen, die den Mindestpersonalschlüssel in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen regelt. Maßgeblich für den Mindestpersonalschlüssel sind insbesondere Angebotsform der Gruppe, Öffnungszeit, Dauer der Schließzeiten und Anteile der Hauptbetreuungszeit bzw. der Randzeit</p>	<p><u>Kindertagesbetreuung:</u> keine Regelungen</p> <p><u>Schulangebote:</u> keine Regelungen</p>	<p>siehe Spalte 1 (KiTaVO)</p>	<p>keine Regelungen</p>	<p>Für Kinderkrippen und Horte keine Regelungen. Für Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen gilt die KiTaVO (s. Sp. 1). Verfügungs- und Ausfallzeiten sind danach im Mindestpersonalschlüssel enthalten.</p>	<p>Für Kinderkrippen und Horte keine Regelungen. Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen: Der in der KiTaVO geregelte Mindestpersonalschlüssel berücksichtigt die gesetzlich vorgesehene Einrichtungsleitung im Sinne des § 47 SGB VIII.</p>

Länderübersicht Kita: **PERSONALSTANDARDS**

(Angaben sind ggf. zu differenzieren - jeweils unter Quellenangabe - nach Mindeststandards, geförderte Standards, etc. Es sind Stellen (VbE) des beschäftigten Personals ausgewiesen, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt.)

Land (Quelle/Datum)	Gruppengröße/Personalausstattung					Betreuungszeiten (in Bezug auf Personal)	Freistellung Leitung/Erz.Verfüg.zeit
	0 – 3 jährige Kinder	3 Jahre - Einschulung	Schulkinder	altersübergreifende Gruppen	Sonstige		
Bayern Stand: August 2013 Quelle: BayKiBiG	Förderrelevanter Mindestanstellungsschlüssel (Verhältnis der Arbeitszeitstunden des päd. Personals zu den gewichteten Buchungsstunden der Kinder): 1:11,0 Gewichtung bei U3-Kindern beträgt 2,0, bei Kindern mit Behinderung 4,5. Fachkraftquote: Mind. die Hälfte der erforderlichen Arbeitszeitstunden durch päd. Fachkräfte abzuleisten Art. 21 BayKiBiG § 17 Abs. 1 AVBayKiBiG	Förderrelevanter Mindestanstellungsschlüssel: 1:11,0 Gewichtung der Regelkinder 1,0, der Kinder mit Migrationshintergrund 1,3, der Kinder mit Behinderung 4,5. Fachkraftquote: Mind. die Hälfte der erforderlichen Arbeitszeitstunden durch päd. Fachkräfte abzuleisten	Förderrelevanter Mindestanstellungsschlüssel: 1:11,0 Gewichtung der Schulkinder 1,2, der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund 1,3, der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung 4,5. Fachkraftquote: Mind. die Hälfte der erforderlichen Arbeitszeitstunden durch päd. Fachkräfte abzuleisten	Förderrelevanter Mindestanstellungsschlüssel: 1:11,0 Gewichtung der Regelkinder 1,0, der Schulkinder 1,2, der U3-Kinder 2,0, der Kinder mit Migrationshintergrund 1,3, der Kinder mit Behinderung 4,5. Fachkraftquote: Mind. die Hälfte der erforderlichen Arbeitszeitstunden durch päd. Fachkräfte abzuleisten		<u>Kindertageseinrichtungen:</u> Mehr als die Hälfte der Kinder überwiegend monatlich mindestens 20 Stunden Buchungszeit Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung mehr als 15 Stunden Buchungszeit Öffnungszeiten an mindestens vier Tagen pro Woche und mindestens 20 Stunden pro Woche	Keine gesetzliche Regelung; Verfügungszeiten des pädagogischen Personals werden beim Anstellungsschlüssel berücksichtigt, soweit arbeitsvertraglich festgelegt.

Kommentar [Stz1]:

Länderübersicht Kita: PERSONALSTANDARDS

(Angaben sind ggf. zu differenzieren - jeweils unter Quellenangabe - nach Mindeststandards, geförderte Standards, etc. Es sind Stellen (VbE) des beschäftigten Personals ausgewiesen, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt.)

Land (Quelle/Datum)	Gruppengröße/Personalausstattung					Betreuungszeiten (in Bezug auf Personal)	Freistellung Leitung/Erz.Verfüg.zeit
	0 – 3 jährige Kinder	3 Jahre - Einschulung	Schulkinder	altersübergreifende Gruppen	Sonstige		
Bremen Stand: bei Elterninitiativen: 1 sozialpädagog. Fachkraft/ 1 Kinderpflegerin/ Gruppe bei Elterninitiativen: 1 sozialpädagog. Fachkraft/Elterndienst/Gruppe Gruppengröße: max. 8 Kinder Quelle: Brem. AGKJHG Vom 28.12.2000 Brem. Tageseinrichtung s-und Tagespflege-Gesetz (BremKTG) vom 28.12.2000	1 sozialpädagog. Fachkraft/ 1 Kinderpflegerin/ Gruppe bei Elterninitiativen: 1 sozialpädagog. Fachkraft/Elterndienst/Gruppe Gruppengröße: max. 8 Kinder	Festlegung des Personaleinsatzes im Verhältnis zu den Öffnungszeiten durch die Stadtgem. Bremen (seit 01.01.2000): <u>Ganztags (8 Std./tgl./incl. Mittagessen):</u> 2,60Wo.std./aufgen. Kind <u>halbtags (6 Std./tgl./incl. Mittagessen):</u> 2,10Wo.std./aufgen. Kind <u>Halbtags (4 Std./tgl.):</u> 1,35Wo.std./aufgen. Kind <u>zusätzl. Personal für</u> - erweiterte Öffngs.zeiten - Kleingruppenarbeit während der Kernbetreuungszeit in Einrichtungen in benachteiligten Gebieten Bremerhaven(Berechnungsgrundlage für Personal-bedarf seit 01.08.1994): Je Kindertagesstätte 5 Wo.std. für Früh- und Spätdienst. <u>Ganztagsgruppen(inkl. Mi.):</u> 48Wo.std./Gruppe mit 20 Kindern <u>Teilzeitgruppen(inkl. Mi.):</u> 37,5Wo.std./Gruppe mit 20 Kindern <u>Halbtagsgruppen:</u> 29,5 Wo.std./Gruppe mit 20 Kindern (BremKTG)	<u>Kindertagesbetreuung:</u> <u>Ganztagsausstattung: 20 Plätze</u> für die weiteren Plätze wird eine <u>Teilzeit- oder Halbtagsbetreuung</u> nach Bedarf (wie im Kindergartenbereich) eingerechnet. <u>ältere Hortkinder:</u> Personaleinsatz i.d.R. Halbtagsbetreuung. <u>Betreuungsprojekte in Grundschulen:</u> Lehrer- sowie Förderstd. für: Frühdienst mit gleitendem Schulanfang und Frühstück, Mittagessen und Freizeittaktivitäten <u>Schulangebote:</u>	Stadtgem. Bremen: Gruppengröße 1-6 J.: max. 15 Kinder davon mind. 5 Kinder unter 3 Jahren	Stadtgem. Bremen: Förderung von Sozialpädagogischen Spielkreisen als Tageseinrichtung für Kinder unter 3 Jahren Brem. AGKJHG vom 28.12.2000 <u>Integrationseinrichtung:</u> 10 Wochenstunden/ beh. Kind/sozialpädagogische Zusatzfachkraft Gruppengröße: max. 15Kinder davon 4 beh. Kinder Einsatz von Behindertenpädagogen , Psychologen, Heilpädagogen erfolgt gruppenübergreifend. <u>Jugendfreizeitheime, Spielhäuser, Jugendhäuser:</u> 4 Std./tgl., incl. Essenversorgung RiL des LJA für den Betrieb von Einrichtungen	<u>Krippe:</u> Stadtgem. Bremen: 13,25Wo.std./aufgen. Kind Bremerhaven: 11,65 Wo.std./ Kind unter 3 Jahren <u>Kindergarten</u> "s. Gruppengröße/ Personalausstattung" <u>Kindergarten/Hort</u> Stadtgem. Bremen: 0,385Wo.std./aufgen. Kind Bremerhaven: Grundausrüstung von 14 Wo.std.+ zusätzlich 0,4 Wo.std./Platz davon 15% für die Arbeit mit Kindern Bremerhaven: Grundausrüstung von 14 Wo.std.+ zusätzlich 0,2 Wo.std./Platz davon 15% für die Arbeit mit Kindern	

Länderübersicht Kita: **PERSONALSTANDARDS**

(Angaben sind ggf. zu differenzieren - jeweils unter Quellenangabe - nach Mindeststandards, geförderte Standards, etc. Es sind Stellen (VbE) des beschäftigten Personals ausgewiesen, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt.)

Land (Quelle/Datum)	Gruppengröße/Personalausstattung					Betreuungszeiten (in Bezug auf Personal)	Freistellung Leitung/Erz.Verfüg.zeit
	0 – 3 jährige Kinder	3 Jahre - Einschulung	Schulkinder	altersübergreifende Gruppen	Sonstige		
<p>Hessen</p> <p>Stand: Dezember 2012</p> <p><u>Quelle:</u></p> <p>Mindestverordnung (MVO)vom 17.12.2008</p> <p>Verordnung zur Landesförderung Für Kitas und Kindertagespflege vom 02.01.2007, zuletzt geändert am 17.12.2007</p>	<p>2 Fachkräfte / Gruppe</p> <p><u>Gruppengröße:</u></p> <p>8 – 10 Kinder</p> <p>§§ 1 u. 3 (MVO)</p>	<p>1,75 Fachkräfte / Gruppe</p> <p><u>Gruppengröße:</u></p> <p>25 Kinder</p> <p>§§ 1 u. 3 (MVO)</p>	<p><u>Kindertagesbetreuung:</u></p> <p>1,5 Fachkräfte/Gruppe</p> <p><u>Gruppengröße:</u></p> <p>25 Kinder</p> <p><u>Schulangebote:</u> Unterschiedliche Formen ganztätig arbeitender Schulen in Hessen mit jeweils entsprechender personeller Ausstattung. Keine Vorgaben nach jugendhilferechtlichen Standards</p> <p>§§ 1 u. 3 (MVO)</p>	<p>1,75 Fachkräfte / Gruppe</p> <p>2 bzw. 2, 25 Fachkräfte / „geöffnete Kindergartengruppe“</p> <p><u>Gruppengröße:</u></p> <p>bei mehr als 3 Kindern im Schulalter angemessene Reduzierung der Kindergartengruppengröße</p> <p>bei 3 - 6 Zweijährigen mit zusätzlichen Fachkräften (s.o.): bis zu 25 Kinder</p> <p>bei Aufnahme von U3-Kinder: 15 Kinder</p> <p>§§ 1 u. 3 (MVO)</p>	<p>a) In Einrichtungen mit einem hohen Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund im Kindergarten- u. Schulalter werden zusätzliche Stellen für besondere Integrationsaufgaben gefördert.</p> <p>b) Bei Aufnahme v. Kindern m. Behinderung zusätzliches Betreuungspersonal v. 15 Fachkräftstd./Woche pro Kind mit Behinderung bei gleichzeitiger Reduzierung der Gruppengröße zur Unterstützung d. gemeins. Bildung, Erziehung u. Betreuung</p> <p><u>Quelle:</u></p> <p><u>zu a)</u> § 6 Abs. 3 und § 7 Abs.3 VO z. Landesförderung f. Kitas u. KTP Grundsätze z. Förderung d. Integration v. Kindern mit Migrationshintergrund in Kinderhorten vom 09.01.2007</p> <p><u>zu b)</u> Rahmenvereinb. Angeb. f. Kd. m. Beh. vom vollendeten 3. LJ. bis Schuleintritt in Tageseinr. für Kd. vom 01.08.1999</p>	<p>nicht in der MVO festgelegt</p> <p>Die Berechnung des Mindestfachkräftebedarfs orientiert sich an der Öffnungszeit der einzelnen Gruppen einer Tageseinrichtung. Danach ist der jeweils erforderliche Fachkräftschlüssel pro Gruppe mit den täglichen bzw. wöchentlichen Öffnungsstunden der Gruppe zu multiplizieren.</p>	<p>nicht in der MVO festgelegt</p> <p>Auf eine Regelung der Zeiten für die mittelbare päd. Arbeit, wie Leitungstätigkeit, Vor- und Nachbereitung der päd. Arbeit, Teambesprechung, Fortbildung, Zusammenarbeit mit Eltern oder anderen Einrichtungen und Institutionen etc. sowie auf Vorgaben zur Urlaubs- und Krankheitsvertretung verzichtet die Verordnung. Der Träger kann diese Zeiten innerhalb der Mindestpersonalvorgaben nach der MVO vorhalten.</p>

Länderübersicht Kita: **PERSONALSTANDARDS**

(Angaben sind ggf. zu differenzieren - jeweils unter Quellenangabe - nach Mindeststandards, geförderte Standards, etc. Es sind Stellen (VbE) des beschäftigten Personals ausgewiesen, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt.)

Land (Quelle/Datum)	Gruppengröße/Personalausstattung					Betreuungszeiten (in Bezug auf Personal)	Freistellung Leitung/Erz.Verfüg.zeit
	0 – 3 jährige Kinder	3 Jahre - Einschulung	Schulkinder	altersübergreifende Gruppen	Sonstige		
Mecklenburg-Vorpommern Stand: Januar 2013 Quelle: KiföG M-V v. 1. April 2004 i. d. F. v. 12. Juli 2010	durchschnittlich 1 Fachkraft/ 6 Kinder Näheres legen örtl. Träger der öff. JH durch Satzung unter Berücksichtigung sozialer u. sozialräumlicher Gegebenheiten fest § 10 Abs. 4 KiföG M-V	durchschnittlich 1 Fachkraft/ 17 Kinder Näheres legen örtl. Träger der öff. JH durch Satzung unter Berücksichtigung sozialer u. sozialräumlicher Gegebenheiten fest	durchschnittlich 1 Fachkraft/ 22 Kinder Näheres legen örtl. Träger der öff. JH durch Satzung unter Berücksichtigung sozialer u. sozialräumlicher Gegebenheiten fest	Keine spezifische Regelung.	Integration: In Abhängigkeit der Behinderung d. Kinder kann zusätzl. Personal eingesetzt werden. § 10 Abs. 6 KiföG M-V	Regelöffnungszeit der Kindertageseinrichtung mind. 10 Std. Regelöffnungszeit Hort bis zu 6 Std. §§ 4, 5 KiföG M-V	Leitungskräfte sind in Abhängigkeit von Anzahl Kinder und zu bewältigenden Leitungsaufgaben angemessen von unmittelbarer pädagogischer Arbeit freizustellen Für Fachkräfte gelten als angemessen: • 5 Tg. Fort- u. Weiterbildung • i. d. R. 2,5 Std. mittelbare päd. Arbeit wöchentlich • i. d. R. 5 Std. pro VZÄ wöchentlich mittelbare päd. Arbeit im Kindergarten § 10 Abs. 5 u. 8 KiföG M-V

Länderübersicht Kita: **PERSONALSTANDARDS**

(Angaben sind ggf. zu differenzieren - jeweils unter Quellenangabe - nach Mindeststandards, geförderte Standards, etc. Es sind Stellen (VbE) des beschäftigten Personals ausgewiesen, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt.)

Land (Quelle/Datum)	Gruppengröße/Personalausstattung					Betreuungszeiten (in Bezug auf Personal)	Freistellung Leitung/Erz.Verfüg.zzeit
	0 – 3 jährige Kinder	3 Jahre - Einschulung	Schulkinder	altersübergreifende Gruppen	Sonstige		
Niedersachsen Stand: Dezember 2012 Quelle: KiTaG DVO- KiTaG	Gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 1. DVO-KiTaG: Höchstens 15 Kinder, bei mehr als 7 Kindern unter 2 Jahren höchstens 12 Kinder Für die Dauer der Betreuungszeit zwei Fachkräfte gem. § 4 KitaG.	Gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 1. DVO-KiTaG: Höchstens 25 Kinder Für die Dauer der Betreuungszeit zwei Fachkräfte gem. § 4 KitaG	<u>Kindertagesbetreuung:</u> <u>Gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 1. DVO-KiTaG:</u> Höchstens 20 Kinder <u>Für die Dauer der Betreuungszeit zwei Fachkräfte gem. § 4 KitaG.</u> <u>Schulangebote</u>	Gem. §. 2 Abs. 2 1. DVO-KiTaG: Reduzierung der maximalen Gruppenstärke von 25 Kindern nach einem festgelegten Schlüssel (je nach Anzahl der unter Dreijährigen und der Schulkinder) Für die Dauer der Betreuungszeit zwei Fachkräfte gem. § 4 KitaG.	<u>Integrative Kindergartengruppe:</u> Gem. §2 Abs. 2 Satz 1 2. DVO-KiTaG nicht weniger als 14 und nicht mehr als 18 Kd., davon nicht weniger als zwei, höchstens vier Kd. mit Behinderung (Ausnahmemöglichkeit für 5. Kd. mit Behinderung auf Antrag) In integrativen Kindergartengruppen müssen gem. §2 Abs. 4 2. DVO-KiTaG eine heilpäd. Fachkraft, eine sozialpäd. Fachkraft sowie eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein. <u>Integrative Krippengruppe:</u> Gem. § 3 Abs. 2 2. DVO-KiTaG bei der Betreuung von 2 Kd. mit Beh. höchstens 12 und bei der Betreuung von 3 Kd. mit Beh. höchstens 10 Kd. Bei mehr als 7 Kd. unter 2 Jahre bei der Betreuung von 2 Kd. mit Beh. höchstens 10 und bei der Betr. von 3 Kd. mit Beh. höchstens 9 Kd. Bei einem Kd. mit Beh. in einer Krippengr. oder Kl. Kita Verringerung der Obergrenze um ein Kind (§ 3 Abs. 3 2. DVO-KiTaG).	nicht landesrechtlich geregelt	Gem. § 5 Abs. 1 KiTaG: Leitungsfreistellung mindestens 5 Stunden wöchentlich pro Gruppe; bei Einrichtungen mit mindestens 4 Gruppen, davon eine Ganztagsgruppe, zusätzlich 10 Stunden wöchentlich. Gem. § 5 Abs. 2 KiTaG: Verfügungszeit pro Gruppe im Umfang von mindestens 7,5 Stunden wöchentlich. Abweichende Regelungen für Kleine Kindertagesstätten, Gruppen mit weniger als 20 Stunden wöchentlich, Kinderspielkreise, integrative Gruppen.

Länderübersicht Kita: **PERSONALSTANDARDS**

(Angaben sind ggf. zu differenzieren - jeweils unter Quellenangabe - nach Mindeststandards, geförderte Standards, etc. Es sind Stellen (VbE) des beschäftigten Personals ausgewiesen, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt.)

Land (Quelle/Datum)	Gruppengröße/Personalausstattung					Betreuungszeiten (in Bezug auf Personal)	Freistellung Leitung/Erz.Verfüg.zeit
	0 – 3 jährige Kinder	3 Jahre - Einschulung	Schulkinder	altersübergreifende Gruppen	Sonstige		
<p>Nordrhein-Westfalen</p> <p>Stand: Januar 2013</p> <p><u>Quelle:</u></p> <p>§ 18 Kinderbildungsge setz (KiBiz)</p>	<p>Personal je 10 Kinder abhängig von der wöchentlichen Betreuungszeit:</p> <p>25 Stunden 2 Fachkräfte, insgesamt 55 Fachkraftstunden sowie 15 sonstige Personalkraftstunden einschließlich Freistellung.</p> <p>35 Stunden 2 Fachkräfte, insgesamt 77 Fachkraftstunden sowie 21 sonstige Personalkraftstunden einschließlich Freistellung.</p> <p>45 Stunden 2 Fachkräfte, insgesamt 99 Fachkraftstunden sowie 27 sonstige Personalkraftstunden einschließlich Freistellung.</p> <p>Die Fachkraftstunden sind als Mindestpersonalausstattung zu verstehen. Die Fachkraftstunden zzgl. der sonstigen Personalkraftstunden sind der geförderte Standard.</p>	<p>Personal je 25 Kinder abhängig von der wöchentlichen Betreuungszeit:</p> <p>25 Stunden 1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 27,5 Fachkraftstunden und 27,5 Ergänzungskraftstunden sowie 10 sonstige Personalkraftstunden einschließlich Freistellung.</p> <p>35 Stunden 1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 38,5 Fachkraftstunden und 38,5 Ergänzungskraftstunden sowie 14 sonstige Personalkraftstunden einschließlich Freistellung.</p> <p>45 Stunden 1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 49,5 Fachkraftstunden und 49,5 Ergänzungskraftstunden sowie 18 sonstige Personalkraftstunden einschließlich Freistellung.</p>		<p>Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung (die Zahl der Kinder im Alter von 2 Jahren soll mindestens 4 aber nicht mehr als 6 betragen):</p> <p>Personal je 20 Kinder abhängig von der wöchentlichen Betreuungszeit:</p> <p>25 Stunden: 2 Fachkräfte, insgesamt 55 Fachkraftstunden sowie 12,5 sonstige Personalkraftstunden einschließlich Freistellung.</p> <p>35 Stunden 2 Fachkräfte, insgesamt 77 Fachkraftstunden sowie 17,5 sonstige Personalkraftstunden einschließlich Freistellung.</p> <p>45 Stunden 2 Fachkräfte, insgesamt 99 Fachkraftstunden sowie 22,5 sonstige Personalkraftstunden einschließlich Freistellung.</p>	<p>Für Kinder mit Behinderungen oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kinder wird ein höherer Personalstandard gefordert.</p> <p>Für 0 -3jährige Kinder und Kinder in altersübergreifenden Gruppen wird darüber hinaus eine U3-Pauschale für zusätzliches Personal abhängig von der wöchentlichen Betreuungszeit gezahlt.</p>	<p>Personalausstattung ist an den Betreuungszeiten der Kinder orientiert (s. Angaben in den ersten fünf Spalten).</p>	<p>Freistellungen sind in der geförderten Personalausstattung enthalten.</p>

Länderübersicht Kita: **PERSONALSTANDARDS**

(Angaben sind ggf. zu differenzieren - jeweils unter Quellenangabe - nach Mindeststandards, geförderte Standards, etc. Es sind Stellen (VbE) des beschäftigten Personals ausgewiesen, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt.)

Land (Quelle/Datum)	Gruppengröße/Personalausstattung					Betreuungszeiten (in Bezug auf Personal)	Freistellung Leitung/Erz.Verfüg.zeit
	0 – 3 jährige Kinder	3 Jahre - Einschulung	Schulkinder	altersübergreifende Gruppen	Sonstige		
Rheinland-Pfalz Stand: Januar 2013 Quelle: LVO vom 31.03.1998, zuletzt geändert 16.12.2005	2 Fachkräfte/ 8-10 Kinder § 4 LVO	i.d.R. 1,75 Fachkräfte/ 15-25 Kinder (Teilzeit) § 2 LVO	1,5 Fachkräfte/ 15-20 Kinder § 3 LVO	angemessene Reduzierung § 2 Abs.3 LVO	Spiel- und Lernstuben: 1 Stelle für 10 Kinder ab 30 Kinder 1 Kraft zusätzlich § 5 LVO	bedarfsgerecht, Regelpers.schlüssel gilt f. bis zu 7 Std. Betr.zeit Es sollen auch Plätze mit verlängertem Vormittagsangebot und Betreuung über Mittag (mit Essen) angeboten werden § 2 Abs.1 LVO (über Mehrperson. entscheidet das JA - § 2 Abs.5 LVO)	Allgem. Regelung ohne bestimmte Festlegung § 2 Abs.5 LVO
Saarland Stand: November 2012 Quelle: Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG) § 3 und Verordnung zur Ausführung des SKBBG (Ausführungs-VO-SKBBG) §§ 10 und 11; geändert durch Gesetz vom 15.06.2011	1 Stelle/ 5 Plätze Gruppengröße: 10 Kinder § 3 SKBBG und § 10 und 11 (Ausführungs-VO-SKBBG)	1 Stelle / 13 bis 16 Plätze Gruppengröße: 20-25 Kinder §3 SKBBG und §§ 10 und 11 (Ausführungs-VO-SKBBG)	<u>Kindertagesbetreuung:</u> 1 Stelle/ 13 Plätze Gruppengröße: 15-20 Kinder <u>Schulangebote:</u> §3 SKBBG und §§ 10 und (Ausführungs-VO-SKBBG)	Krippe / Kindergarten bei Kindern ab 0 Jahren: 5 Krippe / 10 KiGa bei Kindern ab 1 Jahr 5 Krippe / 13 KiGa §3 SKBBG und §§ 10 und (Ausführungs-VO-SKBBG)	Integrative Kindergartengruppen: i.d.R. 5 Kinder mit und 10 Kinder ohne Behinderung §3 SKBBG und §§ 10 und (Ausführungs-VO-SKBBG)	Bezug sind 6 Std. Bei längerer Öffnungszeit entsprechend mehr Personal; bei altersübergreifenden Gruppen mind. 2 Stellen	<u>Freistellung:</u> ab 2 Gruppen pro Gruppe je 6 Stunden bezuschussfähig. <u>Verfügungszeit : bis zu ¼ der Arbeitszeit</u> § 12 Ausführungs-VO-SKBBG

Länderübersicht Kita: **PERSONALSTANDARDS**

(Angaben sind ggf. zu differenzieren - jeweils unter Quellenangabe - nach Mindeststandards, geförderte Standards, etc. Es sind Stellen (VbE) des beschäftigten Personals ausgewiesen, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt.)

Land (Quelle/Datum)	Gruppengröße/Personalausstattung					Betreuungszeiten (in Bezug auf Personal)	Freistellung Leitung/Erz.Verfüg.zeit
	0 – 3 jährige Kinder	3 Jahre - Einschulung	Schulkinder	altersübergreifende Gruppen	Sonstige		
<p>Sachsen Stand: Januar 2013</p> <p><u>Quelle:</u></p>	<p>1 päd. Vollzeit-Fachkraft je 6 Kinder bezogen auf 9 h Betreuungszeit</p> <p>Gruppengröße: nicht geregelt</p> <p>§ 12 Abs. 2 SächsKitaG</p>	<p>1 päd. Vollzeit-Fachkraft je 13 Kinder bezogen auf 9 h Betreuungszeit</p> <p>Gruppengröße: nicht geregelt</p> <p>§ 12 Abs.2 SächsKitaG</p>	<p><u>Kindertagesbetreuung:</u> 0,9 päd. Vollzeit-Fachkraft je 20 Kinder bei 6 h Betreuungszeit</p> <p>Gruppengröße: nicht geregelt</p> <p>§ 12 Abs.2 SächsKitaG</p> <p><u>Schulangebote:</u> nicht geregelt</p>	<p>Bildung altersübergr. Gruppen möglich; (§ 1 Abs. 5 SächsKitaG), Personalbedarf je Kind nach Schlüssel für das entsprechende Alter des Kindes</p> <p>Gruppengröße nicht geregelt,</p> <p>Kinder können mit 2 J. 9 Mon. im Kindergarten aufgenommen werden</p>	<p><u>Integration:</u> max. 3 beh. Kinder je Integrationsgruppe.</p> <p><u>Krippenalter:</u> 1 päd. Vollzeit-Fachkraft je 3 Kinder bezogen auf 9 h Betreuungszeit, Gruppengröße max. 11 Kinder</p> <p><u>Kigaalter:</u> 1 päd. Vollzeit-Fachkraft je 4 Kinder bezogen auf 9 h Betreuungszeit, Gruppengröße max. 17 Kinder</p> <p><u>Hortalter:</u> 1 päd. Vollzeit-Fachkraft je 10 Kinder bezogen auf 9 h Betreuungszeit, Gruppengröße max. 17 Kinder</p> <p>§ 4 Abs. 2 SächsIntegrVO vom 13.12.2002 i.d. Fassung vom 19.10.2010</p>	<p>Die Personal-ausstattung hängt ab von der Betreuungszeit der Kinder, siehe Personalschlüssel. Die Betreuungszeiten sind nicht geregelt (nach Bedarf).</p>	<p>Eine vollzeitbeschäftigte Leiterin freigestellt je 10 vollzeitbeschäftigte päd. Fachkräfte.</p> <p>§ 12 Abs. 2 SächsKitaG</p>

Länderübersicht Kita: **PERSONALSTANDARDS**

(Angaben sind ggf. zu differenzieren - jeweils unter Quellenangabe - nach Mindeststandards, geförderte Standards, etc. Es sind Stellen (VbE) des beschäftigten Personals ausgewiesen, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt.)

Land (Quelle/Datum)	Gruppengröße/Personalausstattung					Betreuungszeiten (in Bezug auf Personal)	Freistellung Leitung/Erz.Verfüg.zeit
	0 – 3 jährige Kinder	3 Jahre - Einschulung	Schulkinder	altersübergreifende Gruppen	Sonstige		
Schleswig-Holstein Stand: November 2012 <u>Quelle:</u> Kinder-tagesstätten-gesetz (KitaG) vom 12.12.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 Kindertagesstätten-VO vom 19.06.2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.04.2012	2 Fachkräfte/10 Kinder Gruppengröße: 10 Kinder §§ 13, 15 KitaG; § 5 i.V.m. § 2 Kindertagesstätten-VO	1,5 Fachkräfte/ 20-22 Kinder/Gruppe; Ausnahmen bis zu 25 Kinder sind möglich. §§ 13, 15 KitaG § 6 i.V.m. §2 Kindertagesstätten-VO	<u>Kindertagesbetreuung:</u> 1,5 Fachkräfte/ 15-20 Kinder/Gruppe §§ 13, 15 (KitaG) § 7 i.V.m. § 2 Kindertagesstätten-VO i.	Regelgruppengröße von 20 verringert sich um einen Platz je aufgenommenem Kind unter drei Jahren. Ab drei U3-Kindern 2,0 Fachkräfte. §§ 13, 15 (KitaG) § 8 Abs. 3 i.V.m. § 2 Kindertagesstätten-VO	<u>Integrative Gruppen:</u> 2 Fachkräfte/15 Kinder/Gruppe davon: 11 nichtbehinderte und 4 behinderte Kinder auch Einzelintegration in Regelgruppen §§ 13, 15 (KitaG) § 8 Abs. 2 Kindertagesstätten-VO	mind. 4 Std./Tag an 5 Tg. i.d.W. <u>Ganztags:</u> mind. 6 Std./Tag an 5 Tg. i.d.W. mit Mittagsbetreuung, sonst interne Regelungen §§ 3 und 4 Abs. 1, 2 KindertagesstättenVO	Die leitende Fachkraft muss ausreichend Zeit für die Leitung der Einrichtung haben. Dies ist bei der Berechnung des Personalbedarfs zu berücksichtigen. z.T. interne Regelungen § 15 Abs. 2 (KitaG) § 4 Abs. 4 Kindertagesstätten-VO

Länderübersicht Kita: **PERSONALSTANDARDS**

(Angaben sind ggf. zu differenzieren - jeweils unter Quellenangabe - nach Mindeststandards, geförderte Standards, etc. Es sind Stellen (VbE) des beschäftigten Personals ausgewiesen, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt.)

Land (Quelle/Datum)	Gruppengröße/Personalausstattung					Betreuungszeiten (in Bezug auf Personal)	Freistellung Leitung/Erz.Verfüg.zeit
	0 – 3 jährige Kinder	3 Jahre - Einschulung	Schulkinder	altersübergreifende Gruppen	Sonstige		
Thüringen Stand: 11/2012 <u>0-1 Jahre</u> 1 FK/4 Ki. bei einer Betreuungszeit von 8 Std. <u>1-2 Jahre</u> 1 FK/6 Ki. bei einer Betreuungszeit von 8 Std. <u>2-3 Jahre</u> 1 FK/8 Ki. bei einer Betreuungszeit von 8 Std. Gruppengrößen nicht festgelegt	1 FK/16 Ki. bei einer Betreuungszeit von 8 Std. Gruppengrößen nicht festgelegt	1 FK/20 Ki. bei einer Betreuungszeit von 4 Std. Gruppengrößen nicht festgelegt	In Einrichtungen mit einer Kinderzahl, die die Bildung von mehr als einer Gruppe ermöglichen, sind insbesondere für Kinder im Kleinkindalter (i.d.R. bis 3 Jahre) Betreuungsarrangement s zu schaffen, die den Kindern stabile soziale Beziehungen ermöglichen, um dem besonderen Bindungsbedürfnis in diesem Lebensalter zu entsprechen. I.d.R. sind Kleinkindgruppen von null bis drei Jahren zu bilden. Sofern es der psychische, physische und geistige Entwicklungsstand eines Kindes in der Altersgruppe von zwei bis drei Jahren erlaubt, kann eine Betreuung dieses Kindes in einer altersgemischten Gruppe in der Altersgruppe drei bis sechs Jahre erfolgen.	Für die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen sowie von Ausfallzeiten werden 0,25 VBE je Vollzeitstelle berücksichtigt. Für Kinder mit (drohender) Behinderung wird der behinderungsbedingte (Personal-) Mehrbedarf vom Träger der Eingliederungshilfe getragen	Es besteht ein Rechtsanspruch auf eine tägliche Betreuungszeit von zehn Stunden im Rahmen der Öffnungszeiten. Darüber hinaus können längere Betreuungszeiten bis zu zwölf Stunden vereinbart werden.	<u>Leitung</u> 0,01 Stellen je Kind, insges. min. 0,2, max. 1,0 <u>Erzieher</u> Für die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen sowie von Ausfallzeiten werden 0,25 VBE je Vollzeitstelle berücksichtigt.	
<u>Quelle:</u>	14 Abs. 2 ThürKitaG	§ 14 Abs. 2 ThürKitaG	§ 14 Abs. 2 ThürKitaG		§ 14 Abs. 1 ThürKitaG	§ 14 Abs. 2 ThürKitaG	